



Verordnung des Landkreises Nordhausen über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 04.11.2019

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) vom 20. Juli 2017; (BGBl. I S. 2808, 2834) i.V. m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Pflichtfahrgebiet entsprechend § 6 der Taxiordnung des Landkreises Nordhausen vom 30.04.2002 (Amtsblatt des LK NDH Jg. 12 Nr. 14/2002).

Pflichtfahrgebiet: Gebiet des Landkreises Nordhausen, sowie das Gebiet in einem Umkreis von 20 km über die Kreisgrenze hinaus.

§ 2 Beförderungspreise und Zuschläge

Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl wie folgt zusammen aus:

- dem Grundpreis für die Bereitstellung der Taxe (1.)
- dem Entgelt für die Wegstrecke (Kilometerpreis) (2.)
- einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller (3.)
- etwaigen Zuschlägen und (4.)
- einem etwaigen Entgelt für die Wartezeit (5.).

Tarif ab 01.01.2020

- | | | |
|------|--|---------------|
| 1. | Grundpreis | 3,00 € |
| | Der Mindestfahrpreis beträgt 3,10 €. | |
| 2.1. | Kilometerentgelt 1. + 2. km, je | 2,80 € |
| 2.2. | Kilometerentgelt ab 3. km | 2,20 € |
| 3. | Anfahrt zum Besteller Anfahrt je km | 2,20 € |

Anfahrten sind entgeltpflichtig, wenn Einstiegsstelle und Beförderungsziel außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens liegen. Das Anfahrtsentgelt beträgt 2,20 € je Kilometer.

Der Fahrgast ist hierauf bei Bestellung der Fahrt hinzuweisen.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Anfahrt ist der Bahn- oder Busbahnhof der Betriebssitzgemeinde. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist der Betriebssitz des Unternehmens der Ausgangsort.

Bei Anfahrten in eingemeindete Ortschaften des jeweiligen Betriebssitzes ist ein Anfahrt-Entgelt nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes der Taxen befindet.

4. **Zuschläge**

4.1. **Großraumtaxi** * einmalig **7,00 €**

* Das Großraumtaxi ist ein PKW mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen. Der Zuschlag darf nur angewendet werden, wenn dieses Fahrzeug als Großraumtaxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde oder wenn mit dem Taxi mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

4.2. **Gepäck und Haustiere je Stück** **0,70 €**

Der Zuschlag wird auf maximal 9,80 € begrenzt. Für Großraumtaxen gilt eine Begrenzung in Höhe von 14,00 € je Fahrauftrag.

4.3. Zuschlag für die **Abbestellung** eines Taxis nach vorheriger Anfahrt nach einer ausgelösten Bestellung **9,80 €**

4.4. Beseitigung grober Verunreinigungen **100,00 €**

Sollten Reinigungs- oder Reparaturkosten anfallen, die den Zuschlag übersteigen, haften der Fahrgast oder die Fahrgäste dafür.

5. **Wartezeit je Stunde** **35,00 €**

Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Information des Fahrgastes. Das Wartezeitentgelt wird anteilmäßig nach Schalteinheiten von **je 0,10 €** berechnet.

6. **Fortschaltpreis** **0,10 €**

7. Nebenbesorgungen

Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

8. Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechelns gehen nicht zu Lasten des Fahrgastes.

§ 3 Sondereinbarungen

Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondereinbarungen können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PBefG).

§ 4 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht ist.

§ 5 Inkrafttreten

1. **Diese Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Nordhausen über die Taxitarife (Taxitarifordnung) vom 01.11.2016 außer Kraft.

2. Die Umstellung und Eichung der Fahrpreisanzeiger hat bis zum **24.01.2020** zu erfolgen.

Nordhausen, den 19.11.2019

gez. Jendricke, Landrat